

Hingewiesen sei noch darauf, daß geplant ist, den EG-Haushalt wesentlich aufzustocken, was für Österreich nach Berechnung des BMfF eine Erhöhung des ausgewiesenen Beitrages um 3,7 Mrd Schilling bedeuten würde (Delors II).

5.2. Steuerharmonisierung und Subventionswesen

a) Harmonisierung der indirekten Steuern

Die Schaffung eines grenzenlosen Binnenmarkts hat eine weitgehende Harmonisierung der indirekten Steuern zur Voraussetzung. Nach anfänglich sehr ehrgeizigen Zielen einer weitgehenden Harmonisierung der indirekten Steuern durch die EG-Kommission wurden immer mehr Kompromisse geschlossen. Was die Steuersätze betrifft, so sind derzeit fast ausschließlich nur Mindestsätze vorgesehen. Für das Umsatzsteuersystem wurde die Systemumstellung vom Bestimmungslandprinzip zum Ursprungslandprinzip bis nach 1996 verschoben, die Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen wird zum Teil durch Übergangsbestimmungen entschärft. So betrachtet ist der derzeit faßbare Harmonisierungsbedarf nicht sehr groß.

Das in Tabelle 11 angeführte Mehraufkommen an indirekten Steuern im Ausmaß 5,9 Mrd Schilling muß jedoch relativiert werden. Zumindest das Mehraufkommen aus dem Gesundheitsbereich von 2,2 Mrd Schilling durch die Harmonisierung der Umsatzsteuerbemessungsgrundlagen muß diesem Sektor auf anderem Wege zurückgegeben werden.

Nicht aus rechtlichen Gründen, wohl aber aus wirtschaftlicher Notwendigkeit kann es sein, daß sich Österreich gezwungen sieht, die Umsatzsteuersätze zu senken. Pro Prozentpunkt würde diese Steuer-senkung zu einem Steuerausfall von 10,2 Mrd Schilling führen.

b) Harmonisierung der direkten Steuern

Die Harmonisierungsdebatte der direkten Steuern ist in der EG noch nicht besonders fortgeschritten. An greifbaren Ergebnissen³⁷⁾ seien genannt:

- die Mutter-Tochter-Richtlinie (durch diese sollen im internationalen Konnex Gewinnausschüttungen der Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaften von Quellensteuer befreit sein)

³⁷⁾ Die Ergebnisse des „Ruding-Reports“ zur Harmonisierung direkter Steuern konnten aus zeitlichen Gründen in der Arbeitsgruppe nicht mehr diskutiert werden.

Budgetäre Auswirkungen eines EG-Beitritts durch Änderungen bei den Steuern; Basis 1992¹⁾

Anpassungsschritt	vor der Steuerreform 92	nach der Steuerreform 92
	(Beträge in Mrd S)	
<i>Mehrwertsteuer</i>	—2'6	3'4
Satzstruktur	0'0	0'0
Satzänderungen	— 6'0	0'0
Steuerbefreiungen	3'4	3'4
davon: Gesundheitswesen	1'9	1'9
Gesetzl. SV-Träger	0'3	0'3
Fernmeldewesen	1'2	1'2
Rundfunk u. Fernsehen	—0'3	—0'3
<i>Verbrauchssteuern</i>	4'0	3'0
Mineralölprodukte	4'1	1'1
Satzänderungen	4'7	1'8
davon: Benzin	3'1	0'3
Diesel	1'4	1'4
Heizöl	0'2	0'0
Sonst. Maßnahmen	—0'6	—0'6
Alkoholische Getränke	— 0'6	1'4
Satzänderungen	2'5	1'4
davon: Bier	0'4	0'0
Branntwein	1'9	1'3
Schaumwein	0'0	0'0
Wein	0'0	0'0
Sonst. Maßnahmen	—3'0	0'0
Tabakwaren	0'4	0'4
<i>Kapitalverkehrssteuern</i>	—0'5	—0'5
<i>Insgesamt</i>	0'9	—5'9
Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften		
Bund	2'5	4'7
Länder	— 0'7	0'7
Gemeinden	— 0'9	0'4
nachrichtlich ²⁾		
Mehrwertsteuer	—10'2	—10'2
ermäßigter Satz	— 4'0	— 4'0
Normalsatz	— 6'2	— 6'2

¹⁾ Nähere Erläuterungen siehe im Artikel von E. Moser im Anhang dieser Studie

²⁾ Steuerausfall pro Prozentpunkt Steuerenkung

- die Richtlinie betreffend Fusionen, Spaltungen und Betriebseinbringungen über die Grenze (dieser wurde durch das Umgründungssteuergesetz bereits weitgehend entsprochen)
- die Richtlinie betreffend Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten und Tochtergesellschaften
- die Richtlinie betreffend die Zahlung von Zinsen und Lizenzen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften

Durch all diese Richtlinien sind nur geringfügige fiskalische Auswirkungen auf Österreich zu erwarten. Anders wäre es, wenn es zu einer EG-weiten Regelung über die Besteuerung der Kapitalerträge käme. Derzeit ist aber weder klar erkennbar, welches Schicksal der Anonymität der Konten beschieden sein wird, noch ob es zu einer EG-weiten Regelung einer Kapitalertragsteuer kommt.

c) Auswirkungen auf das Subventionswesen

Verschiedene Subventionsinstrumente der Gebietskörperschaften werden sich als nicht EG-konform erweisen. Die tatsächliche Budgetentlastung hängt natürlich davon ab, wie das gesamte Förderungswesen umgestaltet wird, da sich ja auch genügend EG-konforme Ansatzpunkte für Förderungen finden lassen. Auf die Problematik der landwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen wurde bereits hingewiesen. Die Arbeitsgruppe erwartet sich aus dem Grund des EG-Beitritts allein keine drastische Reduktion des Gesamtförderungsvolumens durch Subventionen.

5.3. Liberalisierung des Beschaffungswesens und der Finanzdienstleistungen

a) Auswirkungen durch die Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens

Analysen für die EG-Staaten im Rahmen der Cecchini-Studie schätzen die Einsparungspotentiale kurzfristig auf 1 bis 2% und längerfristig auf 2 bis 4% der gesamten öffentlichen Auftragssumme. Vom BMfF in Auftrag gegebene Fallstudien und allgemeine Überlegungen weisen darauf hin, daß die genannten Werte für Österreich zu hoch liegen. Setzt man deshalb den jeweils niedrigsten für die EG-Staaten geschätzten Wert als Obergrenze an, ergibt sich für den öffentlichen Sektor insgesamt ein Einsparungspotential von kurzfristig bis zu 2 Mrd Schilling und langfristig bis zu 4 Mrd Schilling.